

Amtliche Bekanntmachung

Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Polizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie gemeindliche Vollzugsbedienstete einsetzen.

Die Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren haben diese Aufgabe an den Gemeindeverwaltungsverband Steinlach-Wiesaz übertragen. Dieser hat mit der Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes (GVD) seit 2016 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die nachfolgende Dienstanweisung für den GVD gibt insbesondere Auskunft über die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbediensteten.

Die Ortpolizeibehörde macht die Übertragung dieser polizeilichen Vollzugsaufgaben hiermit öffentlich bekannt.

Gemeindeverwaltungsverband
Steinlach-Wiesaz
Sitz 72810 Gomaringen



Dienstanweisung

in den Gemeinden Dußlingen / Gomaringen / Nehren wird gemäß § 80 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 i.V.m. der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16.09.1994 mit Wirkung vom 15.01.2016 ein gemeindlicher Vollzugsdienst eingerichtet.

Den Vollzugsbediensteten des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz werden polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:

1. beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Ortpolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken im Straßenverkehr und in Parkhäusern und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,

- d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen,
 - e) Überwachung der Verkehrsregelungsmaßnahmen bei Umzügen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchungen im ruhenden Verkehr,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich – öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
6. im Umweltschutz
- a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
7. im Feldschutz
- a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d) beim Vollzug von Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der Amtshilfe für die untere Jagdbehörde,
 - e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
8. im Veterinärwesen
- a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
9. für sonstige Aufgaben:
- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit durch Lärmemissionen,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und ggf. Weiterleitung an das Ordnungsamt der Gemeinde zur weiteren Verfolgung,

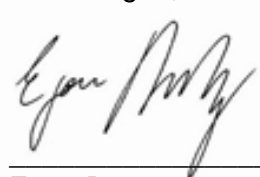
- g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere und ggf. Weiterleitung an das Ordnungsamt der Gemeinde zur weiteren Verfolgung,
- i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf die Gemarkungsbereiche der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren.

Rechtsstellung:

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992. Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 80 Abs. 2 PolG). Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

Gomaringen, den 01.05.2020



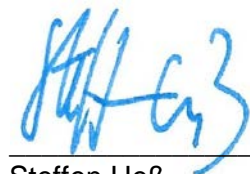
Egon Betz

Verbandsvorsitzender Gemeindeverwaltungsverband Steinlach-Wiesaz
Bürgermeister der Gemeinde Nehren



Thomas Hölsch

Bürgermeister der Gemeinde Dußlingen



Steffen Heß

Bürgermeister der Gemeinde Gomaringen